

Organisationskriterien zum sicherheits- und vertragsgerechten Arbeiten von Fremdfirmen/Baustellenordnung		Technische Organisationsanweisung TOA-04		
Gültig ab: 01.10.2009	Ersatz für: TOA-04 vom 02.06.2008	Fachbereich: AS	Verteiler: GF, TS, NE, NG, AE, WV	Revision: 2

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen/Richtlinien	2
2.2	SWM Magdeburg Richtlinien	2
3.	Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze	3
3.1	Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze	3
3.2	Versorgung, Entsorgung und Materiallagerung	4
4.	Brandschutz	5
5.	Umweltschutz	5
6.	Pflichten des Auftragnehmers (AN)	5
7.	Pflichten des Auftraggebers (AG)	10
8.	Bestätigung	12
9.	Anlagen	13
10.	Bestätigung der Fachbereiche	14

1. Geltungsbereich

Diese Technische Organisationsanweisung gilt für alle von SWM Magdeburg (Auftraggeber, im Folgenden mit AG abgekürzt) in Auftrag gegebenen Tiefbau- und Montageleistungen, die von Fremdfirmen (Auftragnehmer, im Folgenden mit AN abgekürzt) ausgeführt werden.

2. Grundlagen

Die Organisationsanweisung beruht im Wesentlichen auf nachfolgend angegebenen rechtlichen Grundlagen, Regelwerken und Richtlinien. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

2.1 Rechtliche Grundlagen/Richtlinien

BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
Arbeitsstätten VO	Arbeitsstättenverordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau- Stellen
BGV A 1	Grundsätze der Prävention
BGV A 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGR 500	Betreiben von Arbeitsmitteln
BGV C 22	Bauarbeiten
BGR 117	Richtlinie für das Arbeiten in Behältern und engen Räumen
DVGW	Regelwerk
AGFW	Regelwerk
ATV	Regelwerk
VDI	Regelwerk
DIN / VDE	Regelwerk
TRGS 507	Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern
TRGS 519	„Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungs- arbeiten“
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen und zugehörige Vorschriften, wie StVO, VwV – StVO, ZTV – SA
MVAS 99	Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

2.2 SWM Magdeburg Richtlinien

TOA - 01	SWM Magdeburg - Störfallrichtlinie
TOA - 10	Durchführung von Schweißarbeiten, Schneiden und verwandte Verfahren an Rohrleitungen aus Stahl und PE

TOA - 11	Umgang mit Asbest und asbesthaltigem Material im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen geringen Umfanges
TOA - 15	Arbeiten in Behältern und engen Räumen
TOA - 20	SWM Magdeburg – Sammelkanalordnung
TOA - 22	Absicherung von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer im öffentlichen Verkehrsraum
TOA -34	Fremdfirmenmanagement
AA-06/08-TS	Aufgaben der Mitarbeiter des Sachgebietes TS-B im Rahmen der Projektbearbeitung
Merkblatt	Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen der SWM Magdeburg GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge der SWM Magdeburg GmbH

Tiefbau- und Montagebedingungen der SWM Magdeburg GmbH

Verfahrensanweisung und Leitfaden zur Lieferantenbeurteilung

3. Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze

3.1 Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze

Die Unterbringung von Arbeitskräften liegt grundsätzlich in der Verantwortung der AN. Bauleitungs-, Mannschaftstages-, Werkstatt- und Lagerunterkünfte müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Das Aufstellen evtl. erforderlicher Container auf dem Betriebsgelände bzw. auf Grundstücken des AG ist mit diesem abzustimmen und nur auf den vom AG zugewiesenen Flächen für die vereinbarten Zeiträume zulässig.

Für diese Einrichtungen müssen geprüfte und funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen vorhanden sein, die den gültigen Vorschriften entsprechen. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Nach Abschluss des Auftrages ist die Baustelle unverzüglich zu räumen.

Zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung in einen sauberen und sicheren Zustand zu versetzen. Rohrleitungen, Kabel, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind erst nach Rücksprache mit dem AG zu entfernen.

3.2 Versorgung, Entsorgung und Materiallagerung

Alle internen Anschlüsse und Rohrleitungen zu den Einrichtungen der AN sind von diesen auf eigene Kosten herzustellen.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich abgelassen werden. Sie sind in **dafür geeigneten** Behältern zu sammeln, abzufahren und umweltverträglich zu entsorgen. Der Nachweis ist dem AG zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung ist der AN voll haftbar. Die Haftung umfasst auch mittelbare- und Folgeschäden.

Die Lagerung von Schmierölen sowie Fetten und Chemikalien darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen durchgeführt werden. Stationäre Behälter für Flüssigkeiten müssen den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellort ist mit dem AG festzulegen, soweit es sich um Betriebsgelände bzw. Grundstücke des AG handelt. Sollte es trotz dieser Vorkehrungen zu Bodenverunreinigungen durch die o.g. Stoffe auf der Baustelle kommen, hat der AN dieses unverzüglich dem Baubetreuer der Baumaßnahme des AG zu melden.

Gasflaschen für Schweißgeräte sowie Flüssiggasbehälter dürfen nur entsprechend den geltenden Vorschriften an geeigneter, vor Sonneneinstrahlung geschützter Stelle, aufgestellt werden. Sie sind in jedem Fall so zu sichern, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Stoffen sind die Forderungen der Technischen Organisationsanweisung TOA-11 zu beachten.

4. Brandschutz

Zur Vermeidung von Brandgefahren ist der AN verpflichtet, die geltenden Brandschutzvorschriften einzuhalten.

Jeder Brand sowie Explosion ist unverzüglich dem Baubetreuer der Baumaßnahme des AG zu melden.

Schweißarbeiten dürfen nur gemäß den anerkannten Regeln der Technik, sowie der Technischen Organisationsanweisung TOA-10 „Durchführung von Schweißarbeiten, Schneiden und verwandte Verfahren an Rohrleitungen aus Stahl und PE“ durchgeführt werden. Die Funktionstüchtigkeit brandschutztechnischer Einrichtungen ist während der Bauphase zu sichern.

Feuerlöscheinrichtungen wie z.B. Hydranten, Ringleitungen, Schlauchschränke, Feuerlöscher und Hinweisschilder sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht verdeckt, zugestellt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

5. Umweltschutz

Den umfangreichen Erfordernissen des betrieblichen Umweltschutzes in Bezug auf die Reinhaltung von Gewässern, des Bodens und der Luft sowie dem Einsatz umweltschonender Betriebs- und Arbeitsmittel ist sorgfältig Rechnung zu tragen. Unfälle bzw. Havarien mit Stoffen, die zu einer Umweltgefährdung führen können, sind dem Baubetreuer der Baumaßnahme des AG unverzüglich anzuzeigen.

6. Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik sowie innerbetrieblicher Sicherheitsanweisungen.
- Unterweisung der vom AN beschäftigten Mitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme und Festlegung der Verantwortlichkeiten.

- Die Notwendigkeit von Zulagepositionen ist durch den AN mit entsprechenden Belegen nachzuweisen (Fotos, Belege etc.; ausgenommen Handschachtungen gemäß Merkblatt „Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH).
- Nacherfüllung von mangelhaften Lieferungen und Leistungen auf eigene Kosten des AN, bei nicht auftragsgemäßer/mangelhafter Ausführung der Arbeiten, insbesondere bei sicherheitstechnischen Mängeln.
- Alle Unfälle sind unverzüglich dem Baubetreuer der Baumaßnahme des AG zu melden.
- Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen des AG sowie das Durchführen von Schaltheftungen sind nicht gestattet.
- Werden Feuerlöscheinrichtungen bzw. Erste-Hilfe-Materialien des AG benutzt, ist der verantwortliche Baubetreuer der Baumaßnahme des AG unverzüglich darüber zu informieren.
- Erforderliche Freigaben von Anlagen des AG sowie die Erteilung der Erlaubnis für gefährliche Arbeiten gemäß BGV A 1, § 8, sind über den verantwortlichen Baubetreuer der Baumaßnahme des AG zu regeln.
- Der Beauftragte des AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeitsaufnahme vom verantwortlichen Baubetreuer der Baumaßnahme des AG über mögliche Gefahrenmomente und die Maßnahmen zur Sicherung eines gefahrlosen Arbeitsablaufes einweisen zu lassen. Die Einweisung ist schriftlich mittels Formblatt „Sicherheitsbelehrung/Baustelleneinweisung“ (Anlage 2) zu dokumentieren.
Der Beauftragte der AN unterweist daraufhin seine eigenen Mitarbeiter und stellt einen lückenlosen Informationsfluss sicher.

- Die Mitarbeiter des AN haben Arbeitsschutzkleidung, Körperschutzmittel und Sicherheitsausrüstung bestimmungsgemäß zu tragen bzw. anzuwenden. Zusätzlich sind mögliche ergänzende, allgemeingültige Vorschriften für die zu erbringenden Leistungen zu beachten. In den Anlagen der SWM Magdeburg sowie auf dem Baustellengelände besteht Schutzhelm- und Arbeitsschutzschuhere-Tragepflicht. Entsprechend der auszuführenden Tätigkeit sind ggf. weitere Schutzausrüstungen einzusetzen. Alle erforderlichen Körperschutzmittel, die sich aus den Vorschriften der zu erbringenden Leistungen ergeben, hat der AN beizustellen.
- Während der Auftragsabwicklung dürfen sich die Mitarbeiter des AN durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln sowie die Einnahme von Medikamenten, die eine solche Wirkung entfalten können, nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
- Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern. Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Die Abdeckungen von Baugruben und Kanälen sind trittsicher und nicht verschiebbar zu errichten bzw. es sind entsprechende Geländer anzubringen. Kabel, Leitungen und Schläuche, die für die tägliche Benutzung benötigt werden, sind ordnungsgemäß zu verlegen, d.h. es darf durch sie keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entstehen.
- Der AN hat die Verantwortung aus der Verkehrssicherungspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern, Subunternehmern, Mitarbeitern des AG und dritten Personen, die durch die Tätigkeit des AN beeinflusst bzw. gefährdet werden können, wahrzunehmen.

- Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenbereich sind entsprechend der geltenden Vorschriften (RSA, ZTV – SA und MVAS) durch den AN vorzubereiten, auszuführen und zu kontrollieren. Die vorgegebenen und gekennzeichneten Verkehrs- und Transportwege, insbesondere die in Anlagen gekennzeichneten Arbeitsbereiche, sowie die vorgeschriebenen Verkehrslasten sind unbedingt einzuhalten.
Für den Kfz.- Verkehr innerhalb eines Betriebsgeländes des AG gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Hinweisschilder sind zu beachten. Bei Verstößen kann die Erlaubnis zum Befahren des Betriebsgeländes entzogen werden.
- Die verwendeten Arbeitsmittel, Anlagen und Geräte, Baugerüste und Leitern sind vor unbefugtem Benutzen zu sichern. Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel verwendet werden, von denen keine Gefährdungen ausgehen. Das gilt insbesondere für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel. Sind Arbeiten durchzuführen, die zu einer erhöhten elektrischen Gefährdung der Mitarbeiter führen können, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie der Einsatz der Schutztrennung bzw. Schutzkleinspannung, notwendig.
- Der Umgang mit Asbest erfolgt grundsätzlich nach der Technischen Organisationsanweisung T-11 „Umgang mit Asbest und asbesthaltigem Material im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten geringeren Umfangs“ sowie der TRGS 519 „Asbest, Abbruch - , Sanierungs – oder Instandhaltungsarbeiten“.

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere wird auf die Kennzeichnungspflicht der einzelnen Gebinde hingewiesen. Mit der Unterweisung des Beauftragten des AN über mögliche Gefahrenmomente wird dieser durch den AG auf das evtl. Vorhandensein von Gefahrstoffen hingewiesen. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind durch den AN zu veranlassen und einzuhalten. Für die Lagerung von Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- Der AN darf nur Mitarbeiter für die Durchführung der Arbeiten einsetzen, welche die dafür erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen, über die notwendigen Qualifikationen verfügen und unterwiesen wurden. Sind die Gültigkeiten der Qualifikationen von Mitarbeitern des AN während der Tätigkeit für den AG abgelaufen und werden nicht verlängert bzw. neu erbracht, darf der entsprechende Mitarbeiter nicht mehr mit Arbeiten gemäß der abgelaufenen Qualifikation für den AG beauftragt werden. Der AN hat gegenüber dem AG (Bereich MW der SWM Magdeburg) bereits vor Aufnahme der Tätigkeit die Nachweise über erforderliche Qualifikationen vorzulegen (siehe TOA-34 Fremdfirmenmanagement).
- Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter entsprechend ihres Gesundheitszustandes eingesetzt werden (z.B. dürfen Träger von Herzschrittmachern nicht in der Nähe von starken elektromagnetischen Feldern beschäftigt werden).
- Alle Meldungen gemäß den Überschriften 3 bis 5 dieser Technischen Organisationsanweisung sowie alle Unfälle sind vom AN im Bautagebuch zu dokumentieren und unverzüglich durch den Meldeempfänger des AG gegenzeichnen zu lassen.

- Sofortige Meldung bei Beschädigung von Anlagen des AG an den Baubetreuer des AG.

7. Pflichten des Auftraggebers (AG)

- Einweisung des Beauftragten des AN über mögliche Gefahrenmomente und Einweisung über alle organisatorischen, technischen und sicherheitstechnischen Fragen, die der Auftrag beinhaltet. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren (Anlage 2). Dazu gehört auch, dass der AG den AN über die Standorte der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie der Erste-Hilfe-Ausrüstung im vorgesehenen Arbeitsbereich informiert, soweit es sich um Betriebsgelände bzw. Grundstücke des AG handelt.
- Die Mitarbeiter des AN sind über das Verhalten in Notfallsituationen zu unterrichten (soweit für das Objekt vorhanden, ist die Brandschutzordnung Teil B bekannt zu geben, d.h. Alarmierung, Flucht – und Rettungswege, Stellplatz, besondere Hinweise).
- Erteilung der Freigabe für Arbeiten an SWM Magdeburg - Anlagen.
- Durchführung der Aufsichtsführung bzw. Beaufsichtigung, d.h. ein Mitarbeiter des AG wird ausschließlich für die Beaufsichtigung der Mitarbeiter des AN eingeteilt, er selbst darf keine Arbeiten ausführen. Die Form der „Beeaufsichtigung“ ist vorrangig dort anzuwenden, wo z.B. Mitarbeiter des AN gefährliche Arbeiten durchführen müssen.
- Der AG hat die vom AN getroffenen Verkehrssicherungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren.

- Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. **BGV A1, § 6 (1)**
- Umsetzung der Aktivitäten nach der Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) gemäß Anlage 1. Die Aufgaben eines Koordinators kann sowohl der AG, oder ein beauftragter Dritter übernehmen, die Beauftragung muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
- Alle eingehenden Meldungen gemäß den Überschriften 3 bis 5 dieser Technischen Organisationsanweisung sowie alle Unfälle sind vom AG im Bautagebuch des AN nach Vorlage gegenzuzeichnen. Die Verfahrensweise innerhalb der SWM Magdeburg regelt die Technische Organisationsanweisung TOA–01 „Störfallrichtlinie“

Bei kleineren Bauvorhaben und Maßnahmen zur Havariebeseitigung übernimmt der SWM- Baubetreuer gleichzeitig die Aufgaben des Koordinators.

Der Leiter Arbeitssicherheit wird als „SWM- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator“ bestellt. In dieser Funktion übernimmt er die Koordinierung kleinerer Bauvorhaben (Standardbauvorhaben) und behält sich das Recht der Baustellenkontrolle vor. Für alle Bauvorhaben, die darüber hinaus gehen ist, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (s. Anlage 1: Aktivitäten nach der Baustellenverordnung), ein externer Koordinator zu bestellen.

Die Baustellenüberwachung hat gemäß der TOA–34 zu erfolgen. Während der Bauüberwachung sind die Notwendigkeit von Zulagepositionen die durch den AN definiert wurden, in der Bauakte zu dokumentieren (Fotos, Belege; ausgenommen Handschachtungen gemäß Merkblatt „Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH), um eine entsprechende Vergütung an den AN zu bestätigen. Des Weiteren sind durch den AG (hier Technischer Service SWM Magdeburg) 1 mal jährlich stichprobenartig die Materiallieferscheine von jedem AN bei vertraglich festgelegter Inanspruchnahme des SWM Magdeburg Logistikdienstleisters abzufordern, um die tatsächliche Materiallieferung mit der durch den AN übergebenen detaillierten Materialauf- listung/Aufmaß gemäß Verrechnungspreisliste zu überprüfen. Bei festgestellten Abweichungen ist der Bereich Materialwirtschaft (MW) zu informieren. Diese abgeforderten Materiallieferscheine sind nach Möglichkeit in der jeweiligen Bauakte zu dokumentieren.

Die Firmenbeurteilung hat gemäß der Verfahrensanweisung und Leitfaden zur Lieferantenbeurteilung zu erfolgen.

Die Bauabnahme ist auf dem jeweiligen Formblatt „Bauabnahmeprotokoll nach BGB“ /„Bauabnahmeprotokoll gemäß §12 VOB/B“ zu dokumentieren.

Bei festgestellten Mängeln ist darüber hinaus eine interne Mängelanzeige (Formblatt Anlage 4/ siehe MIS Formularwesen-Formulare MW) an den Bereich MW durch den zuständigen Fachbereich zu übergeben.

8. Bestätigung

Der AN ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei den SWM Magdeburg durch den AG darauf hinzuweisen, dass ihm diese Organisationsanweisung unter der Internetseite www.sw-magdeburg.de als pdf-download zur Verfügung steht. Hat der AN keinen Internetzugang zur Verfügung, ist ihm vor Aufnahme der Tätigkeit bei den SWM Magdeburg diese Organisationsanweisung durch den AG auszuhändigen.

Der AN bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er den Inhalt dieser Organisationsanweisung zur Kenntnis genommen und verstanden hat sowie die darin enthaltenen Hinweise, Auflagen und Forderungen im Rahmen der Erfüllung der vertraglich zwischen dem AG und AN vereinbarten Leistungen bei seiner Tätigkeit beachtet.

Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und/oder seine Subunternehmer bezüglich des Inhaltes dieser Organisationsanweisung aktenkundig zu unterweisen.

9. Anlagen

Anlagen:

- Anlage 1: Aktivitäten nach der Baustellenverordnung
- Anlage 2: Sicherheitsbelehrung/Baustelleneinweisung (Seite 1–2)
- Anlage 3: Bauabnahmeprotokoll (BGB/§12 VOB/B)
- Anlage 4: Mängelanzeige (intern)

10. Bestätigung der Fachbereiche

	Datum
Bestätigt, TS: _____ Vonend	_____
Bestätigt, NE: _____ Götz	_____
Bestätigt, NG: _____ Bienert	_____
Bestätigt, AE: _____ Lehnert	_____
Bestätigt, WV: _____ Zimmermann	_____
_____	_____
GFV Herdt	AS, Richter
_____	_____
Datum	Datum
_____	_____
GFT Kempmann	Datum